

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Spellen-Friedrichsfeld

vom 06.12.2021

**Die Evangelische Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten für Sargbestattung

- | | |
|---|----------|
| a) Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 700,00 € |
| b) Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 965,00 € |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.625,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre) | 620,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr | 65,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstelle und Jahr | 31,00 € |

(3) Wahlgrasgrabstätten für Sargbestattung (nur noch Beilegung möglich)

- | | |
|---|----------|
| a) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 65,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 82,50 € |
| c) Rasengrabplatte | 280,00 € |

(4) Wahlgrasgrabstätten für Urnenbeisetzungen (nur noch Beilegung möglich)

- | | |
|---|----------|
| a) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 33,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 50,00 € |
| c) Rasengrabplatte | 280,00 € |

(5) Pflegefreie Wahlgrabstätte für Sargbestattung je Grabstelle

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle | 1.350,00 € |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle | 2.100,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 54,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 82,50 € |
| e) Namenstafel je Grabstelle | 510,00 € |

(6) **Pflegefreie Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen je Grabstelle**

a)	Nutzungsrecht 20 Jahre je Grabstelle	480,00 €
b)	Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle	1.035,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	24,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	50,00 €
e)	Namenstafel je Grabstelle	510,00 €

(7) **Pflegefreie Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen und der Möglichkeit, einen individuellen Grabstein aufzustellen**

a)	Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle	2.800,00 €
b)	Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle	4.125,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Jahr	112,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Jahr	165,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) **Grundgebühren**

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	793,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	793,00 €
c)	Urnenbeisetzung	424,00 €

Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen samstags durchgeführt werden

e)	zu 1. a)	145,00 €
f)	zu 1. b)	145,00 €
g)	zu 1. c)	52,00 €

(2) **Besondere Gebühren**

a)	Benutzung der Trauerhalle	90,00 €
b)	Orgelspiel	50,00 €

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) **Umbettung auf demselben Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.963,00 €
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.963,00 €
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	848,00 €

(2) **Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.170,00 €
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.170,00 €
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	424,00 €

(3) **Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 793,00 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 793,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 424,00 € |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales | 20,00 € |
| (2) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 € |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 € |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 € |
| (5) Umschreibung von Grabstätten | 20,00 € |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.01.2019 außer Kraft.

Dinslaken, den 06.12.2021

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)